



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

B 31 Anpassung der Verjährungs- und Verwirkungsfristen im Haftungsgesetz; Entwurf Änderung des Haftungsgesetzes / Finanzdepartement

1. Beratung

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Fredy Winiger.
Fredy Winiger: In der Botschaft B 31 geht es um die Anpassung der Verjährungs- und Verwirkungsfristen im Haftungsgesetz. Das Schweizerische Verjährungsrecht ist im Jahr 2018 grundlegend revidiert, vom Bundesparlament beschlossen und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden. Es macht Sinn, dass die Verjährungs- und Verwirkungsfristen im Kanton Luzern gleich lang dauern wie die bundesrechtlichen. Das heisst, dass im vorliegenden Entwurf der Änderung des Haftungsgesetzes bei den relativen Verjährungsfristen im Delikts- und Bereicherungsrecht die Frist von einem auf drei Jahre heraufgesetzt wird. Zudem wird die absolute Verjährungsfrist mit Personalschäden auf 20 Jahre erhöht, sodass nachgewiesene Folgeschäden nicht verjähren, bevor sie auftreten. In der Kommission haben wir in der Sitzung vom 20. Mai 2020 die Botschaft B 31 erstmals behandelt, und das Finanzdepartement stand uns für Fragen zur Verfügung. In der Sitzung vom 1. Juli 2020 haben wir in der 1. Beratung die Botschaft behandelt, und es wurde einstimmig Eintreten beschlossen. Eine Detailberatung wurde nicht verlangt. In der Schlussabstimmung wurde der Botschaft B 31 einstimmig ohne Anträge zugestimmt. Zudem ist beschlossen worden, ohne Fraktionssprecher zu arbeiten. Für die kompetenten Auskünfte danke ich im Namen der SPK Finanzdirektor und Regierungspräsident Reto Wyss und der Leiterin des Rechtsdienstes des Finanzdepartementes, Denise Feer, ganz herzlich. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, uns zu folgen und der Botschaft B 31 in der 1. Beratung zuzustimmen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Haftungsgesetzes, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, zu.